

Rechtsauslegung und höchstrichterliches Präjudizienrecht in Ungarn

Pokol, Béla

Postprint / Postprint

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pokol, B. (2000). Rechtsauslegung und höchstrichterliches Präjudizienrecht in Ungarn. *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 55(4), 411-423. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68641>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Béla Pokol

Rechtsauslegung und höchstrichterliches Präjudizienrecht in Ungarn

Da Recht und das Rechtssystem wurden in Ungarn durch mehreren Jahrhunderten von dem österreichischen Recht sehr stark beeinflusst und auf diese Weise waren sie in dem weiteren deutsch-mitteuropäischen Rechtskreis hineingebettet (Coing 1985:54-55). Nach dem zweiten Weltkrieg konnte die Sowjetunion dem ungarischen Recht die stalinistisch-leninistische Rechtsauffassung für einige Jahren restlos aufzwingen aber nach der Revolution in 1956 begann die spontane Wiederbelebung der genuinen Charakterzüge des ungarischen Rechtssystems und in vielen Hinsichten war das Recht in Ungarn schon in den '70-en und '80-en Jahren sehr ähnlich zu den westeuropäisch-kontinentalen Rechtssystemen. Die Umwälzungen in 1989 beschleunigten diese Änderungen des ungarischen Rechts und die institutionellen Neuerungen, die in mehreren westeuropäischen Rechtssystemen nach der zweiten Weltkrieg hineingeführt wurden, waren in Ungarn sehr schnell kopiert. Unter anderen wurde ein Verfassungsgerichtshof mit sehr breiten Entscheidungskompetenzen aufgestellt, mehrere Ombudsmansämter mit ähnlich breiten Befugnissen institutionalisiert und eine Lockerung der Gerichtshierarchie von dem Kontroll der Regierung hineingeführt.

Inzwischen verging zehn Jahren nach 1989 und auch in allgemeineren Hinsicht könnte die Bestandaufnahme des heutigen Funktionierens des Rechts in Ungarn lehrreich sein. Zu dieser Aufgabe wählte ich die Untersuchung der Rechtsauslegung der höchstrichterlichen Entscheidungen und in dem vergangenen Jahr untersuchte ich etwa zweitausend höchstrichterlichen Entscheidungen, die in den *Birósági Határozatok* ("Richterliche Entscheidungen") publiziert wurden. Es muß erwähnt werden, daß bei dieser Untersuchung die Ereignisse des sogenannten "Bielefelder Kreises" sehr große Hilfe gaben (siehe McCormick/Summers 1991; 1997) und viele theoretische Überlegungen und Einsichten nahm ich für meine Arbeit von den Studien dieser zwei Bücher.

Diese Untersuchung wurden in zwei Etappen durchgeführt. In dem ersten Etapp wollte ich die Änderungen der Rechtsauslegung der höchstrichterlichen Instanzen in den letzteren Jahrzehnten aufdecken. Zu diesem Zweck wählte ich jeweils hundert zivilrechtlichen und strafrechtlichen höchstrichterliche Entscheidungen in 1977, 1988 und 1998 aus und systematisch untersuchte ich dies insgesamt 600 Fälle, inwieweit die elf Rechtsauslegungsgründe, die von der Gruppe des Bielefelder Kreises aufgestellt wurde (siehe McCormick/Taruffo 1991:464-465), in diesen Entscheidungen auftauchen. Das erste Teil dieser Studie wurde aufgrund dieser Untersuchung fertiggestellt. In dem zweiten Etapp ging die Untersuchung weiter und die Rolle der Rechtsauslegung aufgrund der früheren höchstrichterlichen Präjudizien kam in dem Zentrum der Untersuchung. Obwohl die erste Untersuchung die Zunahme dieser Rolle schon signalisierte, wollte ich einerseits eine präzisere Einsicht gewinnen andererseits die empirische Basis erweitern. Auf diese Weise wählte ich die publizierten höchstrichterlichen Entscheidungen der Jahren von 1991 bis 1998 aus und ich sonderte solche Entscheidungen, die als eine der Gründe der Entscheidung eine oder mehrere Präjudizien oder die "ständige Gerichtsausübung" erwähnten, für die näheren Untersuchung ab. Insgesamt schaute ich von 1991 bis 1998 etwa 1.100 Entscheidungen durch

und davon wurden etwa 240 solche Entscheidungen abgesondert, die Präjudizien und/oder ständige Gerichtsausübung als Entscheidungsgründe erwähnten. Diese 240 Entscheidungen untersuchte ich aufgrund den Gesichtspunkten, die von dem Prezedent-Buch des Bielefelder Kreises aufgestellt wurden (siehe MacCormick/Summers 1997:511-544). Der zweite Teil dieser Studie beinhaltet die Ergebnisse dieser zweiten Untersuchung.

I. Höchstrichterliche Rechtsauslegung in Ungarn

MacCormick, Summers und ihr Mitarbeiter heben elf Rechtsauslegungsgründe als Ergebnis der vergleichenden Untersuchungen des Bielefelder Kreises im Bereich der Rechtsauslegung aus. Zu diesen Gründen gehören die Auslegung aufgrund der alltäglichen Meinung der benutzten Worte der Rechtsvorschriften; die Auslegung aufgrund der fachlich-technischen Meinung, die kontextuelle Auslegung, die auf Präjudizien basierende Auslegung, die Auslegung mit Hilfe der Analogie, die rechtsdogmatische Auslegung, die auf allgemeine Rechtsprinzipien basierende Auslegung, die historische Auslegung, die teleologische Auslegung, die auf Werte basierende Auslegung und letztlich die auf die Wille des Gesetzgebers basierende Auslegung (siehe Summers/Taruffo 1991:464-465).

In Ungarn hat der Oberste Gerichtshof ("Legfels_bb Bíróság") die Aufgabe, die Einheit der Rechtssprechung zu sichern. Diese Aufgabe war in die Verfassung schon längst hineingeschrieben und auch nach der gesellschaftlich-politische Wende von 1989 blieb sie dort unverändert. Auf diese Weise bestimmten die Rechtsauslegungsmethoden des Obersten Gerichts die Auslegungstätigkeit der unteren Gerichte sehr stark. Also kann man mit der Untersuchung der Entscheidungen des höchsten Richterforums eine Einsicht in die Rechtsauslegung der ganzen Gerichtshierarchie in Ungarn erhalten. Die offiziellen Publizierungsstelle, "Richterliche Entscheidungen" (Bírósági Határozatok), von der die untersuchten Entscheidungen ausgewählt wurden, beinhaltet größtenteils die Entscheidungen des Obersten Gerichts und erst einige Prozenten der publizierten Entscheidungen entstammen von den Kommitatsgerichten, die in der Mitte in der Gerichtshierarchie stehen. Aber die Entscheidungen, die von dem Obersten Gerichts entstammten, sind zweit- oder drittinstanzliche Entscheidungen und sie beinhalten die Informationenen für die Rechtsauslegungen der unteren Gerichten auch.

1. Die Rechtsauslegung in 1977

Die etwa 200 Entscheidungen im Bereich des Zivilrechts und des Strafrechts, die für die Entdeckung der Rechtsauslegungsmethode in 1977 untersucht wurden, zeigten ein Bild, die größeren Unterschiede einerseits zwischen den zivilrechtlichen Fällen und strafrechtlichen Fällen andererseits in Bezug auf die spätere Jahrgänge (1988 und 1998) entdeckt werden konnten. Für alle Entscheidungen in diesem Jahr war typisch die enge Festhaltung an den Text der Rechtsregeln. Dieser enge Rechtspositivismus kann von der Tatsache erklärt werden, daß am Begin des Sowjetsystems in Ungarn die Auslegung selbs nicht als Teil der Rechtsanwendung thematisiert wurde und erst die offizielle Rechtsauslegung der höchsten

Statsorgane erlaubt war (siehe Szabó 1960:55). Später, in den 60-er Jahren wurde die Rechtsauslegungstätigkeit der Gerichte anerkannt aber eine größere Entfernung der Gerichte von dem Text der angewendeten Rechtsregel wurde als subversiv aufgefaßt. Der starke Kontroll der Gerichte von den höchsten Staats- und Parteiorganen verursachte eine Unterdrückung der tatsächlichen Entscheidungsmotiven- und Gründen in dem Urteil. Dementsprechend waren die meisten der untersuchten 200 Entscheidungen in 1977 sehr kurz und sie beinhalteten regelmäßig etwa 300-400 Worten. (Vergleichend mit den Zahlen einiger anderen Ländern kann an die typisch französischen Gerichtsurteile mit 200 Worten, an die deutschen mit 2.000 Worten an die der USA mit 8.000 Worten erinnert werden. Siehe MacCormick/Summers 1991:523 und Kötz 1973, 1988). Nur die wichtigsten Tatbestandsmerkmale und die angewendeten Paragraphen der Rechtsregel waren in diesen Entscheidungen erwähnt und die weiteren Gründe der Entscheidung waren erst mit einigen Worten signalisiert.

Die Rechtsauslegungen, die in den Entscheidungen entdeckt werden konnten, gehörten am meistens zu der grammatischen Auslegung und die meisten grammatischen Auslegungen zielten die Aufdeckung der allgemein-alltäglichen Bedeutung der Worten in den Rechtsregeln. Als Mittel dazu war mehrmals das Ungarische Erläuternde Wörterbuch hineinbezogen. Diese enge Festhaltung an dem Gesetzestext war erst durch die recht dogmatischen Gründen manchmal gelockert. In dieser Hinsicht gab es aber ziemlich große Unterschiede zwischen den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Entscheidungen. Nämlich war die dogmatische Auslegung in den strafrechtlichen Fällen doppelt so häufig als in den zivilrechtlichen Fällen. (Von den 100 Fällen im strafrechtlichen Bereich konnten 20 Entscheidungen mit dogmatischen Auslegungen gefunden werden und es gab erst 10 solche Entscheidungen im zivilrechtlichen Bereich.)

Einen anderen Auslegungsgrund bedeuteten die Erwähnung der früheren höchstrichterlichen Entscheidungen oder einfach die der ständigen Gerichtsausübung, die für den angewendeten Gesetzestext festgestellt werden konnten. In den zweiten Teil dieser Abhandlung wird die Frage der Präjudizien ausführlicher analysiert so ist es jetzt genug, die Häufigkeit der Erwähnung der Präjudizien/ständigen Gerichtsausübung als Entscheidungsgrund in den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereichen zu demonstrieren. Auch in dieser Hinsicht gab es ziemlich große Unterschiede zwischen den beiden Rechtsbereichen. Nämlich konnte keine Erwähnung der Präjudizien und nur eine der ständigen Gerichtsausübung als Entscheidungsgrund im zivilrechtlichen Bereich in 1977 entdeckt werden aber in den strafrechtlichen Entscheidungen wurden 20 Erwähnungen der ständigen Rechtsausübung und fünf Erwähnungen der früheren höchstrichterlichen Entscheidungen als Entscheidungsgrund gefunden.

Als dritte Auslegungsgrund konnte in den richterlichen Entscheidungen in 1977 die Erwähnung der Wille des Gesetzgebers gefunden werden. Meistens bedeutete diese Erwähnung die Berufung auf die ministerielle Begründung, die für jede Paragraphen der Gesetze erläuternden Sätze und die Absichten der Rechtssetzungsorgane beinhalten und sie sind traditionell gemeinsam mit den neuen Gesetzen publiziert. Die Erwähnung der "offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers" oder einfach die der ministerielle Begründung zu dem angewendeten Paragraph kamen in 1977 mehrmals in beide Bereichen vor.

2. Rechtsauslegung in 1988

Die 200 höchstrichterlichen Entscheidungen für die beiden erwähnten Rechtsbereiche, die in 1988 gefällt wurden, zeigten einige klare Veränderungen in Bezug auf die frühere Rechtsauslegung der Gerichte. Die dominante Position der grammatischen Auslegung blieb aber es begann eine Erhöhung der Häufigkeit sowohl der rechtsdogmatischen als auch die präjudiziellen Auslegung. In den strafrechtlichen Entscheidungen tauchte die rechtsdogmatische Auslegung in jedem zweiten Entscheidung auf (in 1977 gab es nur in jeder fünfte) und in den zivilrechtlichen Entscheidungen doppelte die Auslegungsgrund sich und in jeder fünfte gab es solche Auslegung. Auch die Häufigkeit der Erwähnung der früheren höchstrichterlichen Entscheidungen und der ständigen Gerichtsausübung erhöhte sich in den 200 untersuchten Entscheidungen von 1988 und in den 100 strafrechtlichen Fällen gab es 20 Erwähnungen der Präjudizien und 20 Erwähnungen der ständigen Gerichtsausübung als Entscheidungsgründe. Diese Zahlen waren in zivilrechtlichen Entscheidungen 10 und 5 aber diese niedrigere Zahlen bedeuteten eine starke Erhöhung, weil, wie es gesehen werden konnte, es in 1977 erst eine Erwähnung der ständigen Gerichtsausübung und keine der Präjudizien in diesem Rechtsbereich gab.

Was die Wille des Gesetzgebers angeht, konnte keine solche Erwähnung nun gefunden werden, obwohl es in 1977 noch vorkamen.

3. Rechtsauslegung 1998

Die Systemveränderung im Bereich des ungarischen Rechtssystems hat schon bis Ende der 80-er Jahren stattgefunden und die politischen Umwälzungen von 1989 konnten die schon angefangenen Veränderungen nur verstärken. Die Analyse der etwa 200 höchstrichterlichen Entscheidungen von 1998 zeigten die Richtigkeit dieser These. Die Häufigkeit der doktrinal-rechtsdogmatischen Auslegung blieb in einer ähnlichen Ebene wie es in 1988 festgestellt wurde; die der präjudiziellen Auslegung erhöhte sich weiter und auch in zivilrechtlichen Entscheidungen näherte sie sich den strafrechtlichen Entscheidungen. In dem zweiten Teil dieser Studie kann gesehen werden, daß nicht nur die Häufigkeit sondern auch die Stärke der Präjudizien erhöht wurde und die Nichtbefolgung der relevanten Präjudizien in den unteren Gerichten wird von dem höchstrichterlichen Instanz als Gesetzverletzung sanktioniert.

In einer Hinsicht gab es eine größere Veränderung in Bezug auf das Rechtssystem in Ungarn nach 1989 und das war das Zustandekommen des Verfassungsgerichtshofes. Er war mit sehr weiten Entscheidungskompetenzen ausgerüstet und während den 90-er Jahren dehnte er seine Kompetenzen noch beträchtlich aus. Diese enorme Entscheidungsmacht richtet sich aber in erster Linie auf die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung blieb verschont von den Entscheidungen des Verfassungsgerichts. In der Entscheidung 57/1991 behaupteten die Verfassungsrichter, daß sie das Lenkungsmonopol des Obersten Gerichts über die Auslegung der unteren Gerichte nicht berühren möchten und wenn sie eine Rechtsregel mit der ständigen Gerichtsausübung als Verfassungswidrig finden, werden sie diese Rechtsregel mit der ständigen Gerichtsausübung gemeinsam vernichten und sie werden davon hüten, eine andere Auslegung für diese Rechtsregel zu empfehlen. Diese Auffassung bedeutet ganz sicher eine Achtung des höchsten Richterforums aber nicht die des Gesetzgebers und die konsequente

Haltung der Verfassungsrichter zu dieser Auffassung konnte ohne irgendeine Kritik erst verwirklicht werden, weil die Machtverschiebung zwischen dem Parlament und dem Verfassungsgericht zugunsten der letzteren von der politischen Kräfteverhältnissen in Ungarn weitgehend unterstützt war.

Die höchsten Richter akzeptierten die Zurückhaltung der Verfassungsrichter von der Lenkung der Rechtsauslegung der Gerichte weitgehend und sie vermeiden die Vorladung der Argumente der Entscheidungen der Verfassungsrichter in seinen Entscheidungen. In den 200 Entscheidungen in 1998 konnte erst drei Vorladungen der Verfassungsrichter gefunden werden. Jedenfalls konnte aufgrund dieser drei Entscheidungen und solchen weiteren Entscheidungen, in denen sich das Oberste Gericht mit Rechtsfragen beschäftigten, für die auch die Verfassungsrichter ihre Meinungen ausgeführt haben, festgestellt werden, daß das Oberste Gericht viel stärker aufgrund der verbreiteten öffentlichen Meinung entscheidet als die Verfassungsrichter und das Oberste Gericht vermeidet die moralische "Umerziehung" des Volkes mit seinen Entscheidungen. Zum Beispiel lehnten die höchsten Richter die Feststellung der Verletzung der Menschenwürde in einer ihrer Entscheidungen in 1998 ab, weil sie die Zurückhaltung des Personalausweises des Klagers in einem Kempingplatz bis Ende der Aufenthaltung in dem Kemping als gesellschaftsweit akzeptiert gefunden hatte. Und in mehreren Entscheidungen erklärten sie, daß die Ehrenbeleidigung oder die Verletzung der Menschenwürde erst dann festgestellt werden können, wenn die gebrauchten Worten oder Handlungen auch nach der Meinung der weiten Gesellschaftskreisen als solche gesehen werden.

4. Die nicht gebrauchten Auslegungsgründe

Es war überraschend, daß einige Auslegungsgründe, die in den meisten Rechtssystemen ziemlich häufig in Gebrauch sind, in den 600 höchstrichterlichen Entscheidungen nicht gefunden werden konnten. In erster Linie fällt es auf, daß die Auslegung aufgrund den allgemeinen Rechtsprinzipien nicht finden konnten. Sogar konnten die speziellen Rechtsprinzipien der untersuchten Rechtsbereichen, d. h. die des Privatrechts und des Strafrechts nicht als Auslegungsgrund in den 600 Entscheidungen entdeckt werden. Auch die Auslegungsmaximen der juristischen Logik (*argumentum a contrario*, *argumentum a minore ad maius* bzw. *a maiore ad minus* etc.) konnten nicht gefunden werden, obwohl diese Maximen in den alltäglichen Diskussionen der Juristen in Ungarn ganz verbreitet sind.

Die Untersuchung zeigte, daß auch die teleologische Auslegung der angewandeten Rechtsregeln in der richterlichen Auslegung nicht gefunden werden kann. Eine Ausnahme bedeutet est die Festsetzung der Strafe in dem Strafrecht, weil ein Artikel im Strafrechtskodex den Zweck der Strafe explizit bestimmt, und in jedem Jahr beschäftigen viele höchstrichterliche Entscheidungen sich mit der Frage, ob die festgesetzten Strafen der unteren Gerichte dem Zweck der Strafe gerecht sind. In den anderen Bereichen des Strafrechts und des Privatrechts ist aber diese Auslegungsmethode nicht anwesend.

Bei der nicht gebrauchten Auslegungsgründe kann erwähnt werden die nicht gebrauchten Auslegungsmaterialien. Bei der rechtsdogmatischen Auslegung kommt es z. B. in Deutschland oft vor, daß die Richter in der Urteilsbegründung auf rechtswissenschaftlichen Studien hinweisen. In Ungarn ist es unvorstellbar. Neuerlich kam es vor, daß das Kommentar

des Gesetzes erwähnt ist. Aber die neuerlich entstehenden Kommentare werden meistens von den höchsten Richter geschrieben und auf diese Weise erhalten sie eine halboffizielle Qualifizierung. Nicht gebraucht sind die gesetzbereitenden Materialien, die besonders in Schweden verbreitet ist (siehe Peczenik/Bergholz 1991:317). Der Wille des Gesetzgebers wird mit der ministeriellen Begründung identifiziert und wenn auf ihn hingewiesen wird, wird die ministerielle Begründung gemeint. Aber wie es gesehen werden konnte, nimmt die Rolle dieser Auslegungsmethode in den letzteren Jahrzehnten in Ungarn ab.

II. Präjudizienrecht in Ungarn

Wie es in der umfassenderen Schilderung der Auslegungsgründe gesehen werden konnte, hat die Rolle der höchstrichterlichen Präjudizien während den letzteren Jahrzehnten in Ungarn stark zugenommen. Diese Zunahme war besonders auffallend während den 90-er Jahren. In diesen Jahren werden etwa 70-100 höchstrichterlichen Entscheidungen im Bereich des Zivilrechts und ebensoviel im Bereich des Strafrechts jährlich publiziert und von diesen konnte in 1991 drei solche zivilrechtliche Fälle gefunden werden, in denen Präjudizien und/oder ständige Gerichtsausübungen als Entscheidungsgrund aufgetaucht und in strafrechtlichen Fällen war diese Zahl 16; in 1992 konnte 8 solche Fälle in zivilrechtlichen und 21 in strafrechtlichen Entscheidungen gefunden werden; in 1993 waren diese Zahlen 5 und 18, in 1994 waren diese Zahlen 10 bzw. 16, in 1995 12 und 15, in 1996 10 bzw. 20, in 1997 16 bzw. 17, in 1998 21 bzw. 17 aber es muß erwähnt werden, daß in 1998 104 zivilrechtlichen Entscheidungen und nur 62 strafrechtlichen Entscheidungen publiziert wurden und auf diese Weise blieb die Häufigkeit der Präjudizien als Entscheidungsgrund noch immer höher im Strafrecht.

Diese Zahlen können die starke Zunahme der Rolle des Präjudizienrechts in Ungarn zeigen und die Zunahme ist im Zivilrecht besonders beeindruckend. Denn war die Erwähnung der Präjudizien in den zivilrechtlichen Entscheidungen in 1977, wie es früher gesehen werden konnten, ganz selten, aber am Ende der 90-er Jahren ist die Rolle der zivilrechtlichen Präjudizien schon beinahe ähnlich wie die der strafrechtlichen Präjudizien und dazu noch hat diese Nivellierung sich bei der parallelen Erhöhung der Rolle der Präjudizien in beiden Rechtsbereichen vollgezogen. Von dieser Entwicklung kann gezogen werden, daß das Recht in Ungarn, mindestens in dem Zivilrecht und dem Strafrecht, neben dem Gesetzestext immer mehr auch in dem Präjudizienrecht verkörpert ist. Die Richter in den unteren Gerichten müssen diese Präjudizien kennenlernen und folgen, damit ihre Entscheidungen vor der Änderung in den oberen Gerichten schützen zu können. Und für die Anwälte ist es ratsam auch, mit dem relevanten Präjudizienrecht zu rechnen, wenn sie ihre Chancen im Prozeß richtig einschätzen möchten.

1. Organisatorische Rahmen

Das Präjudizienrecht ist von der Spitze der Gerichtshierarchie produziert und so ist die Information über die Organisation des Gerichtswesens für das Verstehen des Funktionierens

dieses Rechts unentbehrlich.

In Ungarn gibt es eine einheitliche Gerichtshierarchie, in der über die 20 Obergerichte, die in den Komitaten organisiert sind, erst ein Oberstes Gericht steht. Die 87 Richter des höchsten Richterforums sind in drei - strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche - Kollegien zusammengefaßt. (Früher waren noch die Kollegien für das Arbeitsrecht und für das Wirtschaftsrecht aber in den letzteren Jahren waren sie in dem zivilrechtlichen Kollegium hieningegliedert und jetzt haben sie nur dort je eine innere Einheit.)

Bis 1997 hatte das Oberste Gericht das Befugnis, abstrakte Normen für die Gerichte zu schaffen, um die Einheitlichkeit der Urteile zu sichern. Zwei Arten dieser Normen (die Richtlinie und die prinzipielle Entscheidung) waren von der Plenarsitzung der höchsten Richter gesetzt, und diese waren aufgrund der Verfassung verbindlich für die Gerichte. Außerdem gab es noch die Stellungnahme der einzelnen Kollegien des Obersten Gerichts, die zwar offiziell nicht verbindlich war, aber während dem Appellationsverfahren war die eventuelle Nichtbefolgung dieser Stellungnahme ebenso sanktioniert wie die der zwei anderen Arten. Alle drei Arten dieser Normen wurden in solchen Verfahren gesetzt, die ganz ähnlich dem Rechtssetzungsprozeß waren. Aufgrund der Erfahrung von Dutzenden früheren richterlichen Entscheidungen beantworteten sie in abstrakter Fassung die aufgetauchten Rechtsprobleme in Bezug auf je eine Vorschrift eines Gesetzes. Also waren sie keine Präjudizien und so sonderte ich in meiner Untersuchung die Erwähnungen, die sich auf diese Normen als Entscheidungsgrund bezogen. In einem Fünftel der Entscheidungen gab es immer solche Erwähnungen - sowohl in zivilrechtlichen als auch in strafrechtlichen Entscheidungen - die auf diese abstrakte Normen des höchsten Richterforums hingewiesen haben.

In 1997 gab es eine Verfassungsänderung und die weitere Ausgabe der drei erwähnten Arten der höchstrichterlichen Normen eingestellt, wurde eine neue Entscheidungsform geschaffen, die für die Gerichte verbindlich ist. Das ist die Entscheidung für Rechtseinheit ("Jogegységi Határozat") und diese Entscheidungen sind in konkreten Fällen getroffen. Wenn es Rechtsprobleme in einem bestimmten Fall zurückkehrend landesweit geben und die Gerichte in diesem Fall oft abweichend entscheiden, dann kann ein Prozeß für die Entscheidung für Rechtseinheit initiiert werden und innerhalb der Kollegien des Obersten Gerichts ein spezielles Richterkollegium mit 7 Richter wird über diesen Fall entscheiden. Diese neue Form der Präjudizien existiert schon während anderthalbem Jahren aber insgesamt wurden 24 solchen Entscheidungen in den fünf Rechtsbereichen getroffen. Es sieht so aus, daß die Rechtseinheit nicht so sehr von diesen "offiziellen" Entscheidungen sondern von den Hunderten der anderen höchstrichterlichen Entscheidungen realisiert ist.

2. Das Oberste Gericht in Ungarn ist nicht von der ordentlichen Appellationsgerichten ausgenommen und die höchsten Richter entscheiden zweitinstanzlich in den Fällen, die in den Komitatsgerichten begonnen haben und drittinstanzlich, wenn eine (materielle oder prozeßrechtliche) Rechtsverletzung in den früheren Entscheidungsverfahren passierte. In 1998 gab es 6.500 zweitinstanzlichen Entscheidungen und 5.500 drittinstanzlichen Entscheidungen in dem Obersten Gericht und diese Zahlen bedeuteten schon eine leichte Zunahme im Verhältnis zu den früheren Jahren. Etwa fünf Prozent dieser Entscheidungen sind regelmäßig in der offiziellen Zeitschrift "Birósági Határozatok" ("Richterliche Entscheidungen") publiziert und die Selektion der publizierenden Entscheidungen wird von den leitenden Richter des Obersten Gerichts kontrolliert. Die publizierten höchstrichterlichen

Entscheidungen sind ein bißchen leicht gekürzt aber alle wichtigere Stellungnahmen in Bezug auf die Tatbestände und die relevanten Rechtsprobleme bleiben in diesen gekürzt publizierten Entscheidungen unverändert. Diese Publikationen sind also nicht ähnlich den italienischen "massimen" von Corte di Cassazione, die nur die Antworten auf die Rechtsfrage beinhalten und die ausführlichen Tatbestände der originellen höchstrichterlichen Entscheidungen schon weggeschaffen sind (LaTorre/Taruffo 1997:146). Aber auch Ungarn gibt es solche Zweitpublikationen dieser Entscheidungen, wo nur die wichtigsten Rechtsauffassungen der einzelnen Entscheidungen erscheinen.

Die Zugänglichkeit dieser Entscheidungen hat sich in den letzteren Jahren stark zugenommen, weil die komputergestützten Zusammenstellungen der Rechtsvorschriften auch die publizierten höchstrichterlichen Entscheidungen beinhalten und bei jedem Paragraph sind auch die relevanten höchstrichterlichen Entscheidungen lesbar.

2. Präjudizien und/oder ständige Gerichtsausübung

Die Studien des Bielefelden Kreises über die Präjudizien zeigten, daß in den kontinentalen Rechtssystemen nicht so sehr die einzelnen Präjudizien sondern die daraus resultierende Gerichtsausübung als verbindlich angesehen werden (Summers/Eng 1997:523). In Bezug auf Ungarn wurde diese Feststellung ganz eindeutig bestätigt. In den 240 Entscheidungen von 1991 bis 1998, in denen auf früheren richterlichen Entscheidungen hingewiesen wurden, war meistens eine Gerichtsausübung erwähnt und ein oder mehrere Präjudizien waren als Beispiel für diese Gerichtsausübung zitiert. Manchmal kam es aber vor, daß die ständige Gerichtsausübung als Entscheidungsgrund ohne konkrete Präjudizien erwähnt wurde. Sogar gab es ein Fall, in dem fünfmal ständige Gerichtsausübung über verschiedene Rechtsprobleme erwähnt wurden, aber die Richter konnten nur eine solche höchstrichterliche Entscheidung als Beweis dafür zitieren, die nicht einmal publiziert war. Und solche Erscheinung kann die Verdacht wecken, ob es tatsächlich solche Gerichtsausübungen geben.

In einem Fall konnte die Untersuchung eine solche Entscheidung entdecken, in der die zweitinstanzlichen Richter die Existenz einer von der erstinstanzlichen Richter festgestellten ständigen Gerichtsausübung in Frage gestellt haben. Die zweitinstanzlichen Richter stellten fest, daß die frühere höchstrichterliche Entscheidung, die das untere Gericht als Entscheidungsgrund benutzte, nicht zu ständiger Gerichtsausübung werden konnte, und die reale ständige Gerichtsausübung steht im Gegensatz dazu. Dann deklarierten die zweitinstanzlichen Richter, daß die einzelnen höchstrichterlichen Entscheidungen für die unteren Gerichten nicht verbindlich sind und erst solche Entscheidungen können Bindungskraft erhalten, die durch ständige Gerichtsausübung nachträglich bestätigt wurden. Das Oberste Gericht entschied als Drittinanz in diesem Fall und die höchsten Richter zitierten diese Feststellung mit großem Einverständnis. Aber weil die Fragen des Richterrechts in Ungarn während Jahrzehnten vor der fachlichen Öffentlichkeit nicht diskutiert waren und abgesehen von der erwähnten einzigen Fall, wo diese Frage explizit auftauchte, es auch innerhalb der Richterschaft keine Diskussion über solche Fragen gaben, ist manchmal unbeständig die richterliche Entscheidung in dieser Hinsicht. Manchmal erwähnen diese Entscheidungen als Entscheidungsgrund eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen aber sie behaupten nicht, daß diese Entscheidungen ständige Gerichtsausübung ausdrücken.

Und doch erhalten sie keine Kritik in der fachlichen Öffentlichkeit.

3. Die Bindungskraft des Präjudizienrecht

Die ungarische Verfassung behauptet, daß die Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und erst dem Gesetz unterworfen sind. In einem anderen Artikel der Verfassung steht es noch, daß die Entscheidung für Rechtseinheit von dem Obersten Gericht für die unteren Gerichten verbindlich ist. Formalrechtlich sind die Richter frei innerhalb dem Rahmen der Rechtsvorschriften aber in dem realen Rechtsleben sind diese Rahmen durch Dutzenden der Präjudizien und der Gerichtsausübungen eingeengt. Zum Beispiel steht 158 höchstrichterlichen Entscheidungen und 12 Stellungnahmen des Strafrechtlichen Kollegiums des Obersten Gerichts bei dem Paragraph des Kodex für Strafrecht, der die Strafe für Verbrechensmehrheit regelt. Die gesetzliche Regelung macht eine halbe Seite aus und die ausführlicheren Regelungen der vielen höchstrichterlichen Entscheidungen füllen etwa 35 Seiten aus. Und fast alle wichtigere Rechtsvorschriften in den Gesetzen haben ein solches Verhältnis zu den Präjudizien. Die Frage ist also, welche Bindungskraft diese präjudiziellen Regelungen haben?

Die Untersuchung zeigte eine Schwankung in dieser Hinsicht. In vielen Fällen erwähnten die Urteile eine oder mehrere höchstrichterlichen Entscheidungen als Argumente neben dem relevanten Rechtsvorschriften und dogmatischen Ausführungen für ihre tieferen Begründungen. Aber es gab viele solche Urteile, von denen die erstinstanzlichen - oder im Drittinstantz die zweitinstanzlichen - Entscheidungen wegen der Nichtbefolgung der zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen als unrechtmäßig qualifiziert wurden und dann wurden sie modifiziert oder annulliert. In diesen Fällen war es aufgrund der Schilderung der Tatbestände und der Rechtsprobleme ganz klar, daß die unteren Gerichte innerhalb dem Rahmen der Rechtsvorschriften entschieden haben und nur die Nichtbefolgung des relevanten Präjudizienrechts passierte. Aber die zweit- oder drittinstantzlichen Entscheidungen qualifizierten diese Entscheidungen nicht als Verletzung der früheren höchstrichterlichen Entscheidungen sondern als Verletzung des Gesetzes. Und diese Qualifizierung wurde immer häufiger in den letzteren Jahren. Also gibt es nicht nur eine zunehmende Häufigkeit der Erwähnung des Präjudizienrechts sondern auch die Bindungskraft dieses Rechts erhöhte sich in Ungarn.

4. Die Bindung des Präjudizienrechts an dem Gesetzestext

Aufgrund der bisherigen Analyse kann eindeutig festgestellt werden, daß ein starkes Präjudizienrecht in Ungarn existiert. Die Frage taucht also auf, wie das Verhältnis zwischen den beiden steht?

Wie es in der Rechtshistorie gesehen werden kann, hat die Zunahme des Richterrechts mehrmals parallel mit der Zurückdrängung und der geheimen Modifizierung des Gesetzesrechts mitgelaufen. Die Analyse der 240 richterlichen Entscheidungen, die auf

frühere höchstrichterliche Entscheidungen als Entscheidungsgrund hingewiesen, zeigte, daß das Präjudizienrecht in Ungarn hauptsächlich auslegende Präjudizien/ständige Gerichtsausübungen beinhaltet und nicht als Zurückdrängung des Gesetzesrechts funktioniert. Von diesen Präjudizien werden über die aufgetauchten Rechtsprobleme und die Dutzenden der Dilemmas entschieden, die innerhalb den weitgefaßten und abstrakten Regelungen der Gesetze während den vielen Fallentscheidungen zurückkehrend erscheinen. Auf diese Weise erscheint das Recht für die Richter in zwei Schichten, d. h. in dem Schicht des abstrakten Gesetzesrechts und in dem des konkretisierenden und auslegenden Präjudizienrechts.

Zu dieser Feststellung muß aber hinzugefügt werden, daß die Benennung der Richter und die Entscheidung über die ihre Karriere bisher durch den Justizminister kontrolliert war und diese Tatsache ganz sicher zu der Beibehaltung der Gesetzesbindung der Richter beigetragen haben. In 1997 war eine solche Veränderung in dieser Hinsicht durchgeführt, daß alle Kontroll des Justizminister über die Karriere der Richter abgeschaffen wurde und diese Kontrollbefugnisse einem neugeschafenen Selbstverwaltungsorgan der Richterschaft übergeben wurden. (Das Beispiel dazu wurde von Italien geliefert.) Von diesem Zeitpunkt an erschienen einige neue Tendenzen innerhalb der Richterschaft, die eine größere Distanz zu dem Parlament betonen und es ist noch nicht absehbar, wie diese neuen Tendenzen die Gesetzesbindung des Präjudizienrechts des Obersten Gerichts berühren können.

Literatur

- Bírószági Határozatok (Richterliche Entscheidungen): 1977-es, 1981-es, 1988-as, 1991-1999-es Jahrgänge.
- Coing, Helmut (1989): Europäisches Privatrecht. Band II. 19. Jahrhundert. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München.
- Kötz, Hein (1973): Über den Stil höchstrichterlicher Entscheidungen. *RabelsZ.* (37) 245-263 p.
- Kötz, Hein (1988): Die Zitierpraxis der Gerichte. Eine vergleichende Skizze. *RabelsZ.* (52) 644-662 p.
- La Torre, M./M. Taruffo (1997): Precedent in Italy. In: MacCormick/Summers (ed.) *Interpreting Statutes. A Comparative Study.* Dartmouth. 141-188. p.
- MacCormick, N. D./ R.-S. Summers (ed.) (1991): *Interpreting Statutes. A Comparative Study.* Dartmouth.
- MacCormick, N. D./ R.-S. Summers (ed.) (1997): *Interpreting Precedents. A Comparative Study.* Dartmouth.
- MacCormick, N. D./ R.-S. Summers (1991): Interpretation and Justification. In: MacCormick/Summers(ed.) *Interpreting Statutes. A Comparative Study.* Dartmouth. 511-545 p.
- MacCormick, N. D./ R.-S. Summers (1997): Further General Reflections and Conclusion. In: MacCormick/Summers(ed.) *Interpreting Precedents. A Comparative Study.* Dartmouth. 511-545 p.
- Marshall, Geoffrey (1997): What is Binding in a Precedent? In: MacCormick/Summers (ed.): *Interpreting Precedents. A Comparative Study.* Dartmouth. 503-518 p.

- Peczenik, A./G. Bergholz (1991): Statutory Interpretation in Sweden.
In: MacCormick/Summers(ed.) Interpreting Statutes. A Comparative Study. Dartmouth. 311-358 p.
- Summers, R.-S./M. Taruffo (1991): Interpretation and Comparative Analysis.
In: MacCormick/Summers (ed.) Interpreting Statutes. A Comparative Study. Dartmouth. 461-510 p.
- Summers, R. S./Eng, S. (1997): Departures from Precedent. In:
MacCormick/Summers(ed.) Interpreting Precedents. A Comparative Study.
Dartmouth. 511-545 p.
- Szabó, Imre (1960): A jogszabályok értelmezése. (Die Rechtsauslegung). Közgazdasági és Jogi Kiadó. Budapest.